

## Informationen für Antragsteller

### Anträge auf Erteilung einer Zulassung für Satellitenhörfunk

(Version 10/2010)

#### 1.) Allgemeine Informationen

Zuständig für die Erteilung von Zulassungen für privaten Rundfunk ist die **Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**. Als Geschäftsstelle dient ihr die **Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)**. Gesetzliche Grundlage für die Zulassungserteilung ist das **Privatradiogesetz (PrR-G)**, BGBl. I Nr. 20/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2010.

In diesem Merkblatt informiert die KommAustria über die Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen einem Antrag auf Erteilung einer Zulassung für Satellitenhörfunk. Satellitenfernsehen wird im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G, ehemals Privatfernsehgesetz, PrTV-G) geregelt. Für nähere Informationen hierzu verweisen wir Sie auf das betreffende Merkblatt.

Dieses Merkblatt enthält jedoch keine vollständige Darstellung der Rechtsvorschriften und auch keine rechtlich verbindlichen Anforderungen, die über die allein maßgeblichen geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere das PrR-G, das KommAustria-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz) hinausgehen.

Im Falle einer Zulassung bildet das Privatradiogesetz (PrR-G) die wesentliche rechtliche Grundlage für die Tätigkeit als Rundfunkveranstalter. Daneben ist insbesondere noch das KommAustria-Gesetz (KOG) von Bedeutung. Es wird daher dringend empfohlen, sich vor der Antragsstellung mit dem PrR-G sowie den wesentlichen Bestimmungen des KommAustria-Gesetzes vertraut zu machen, zumal im Falle einer Zulassungserteilung der Rundfunkveranstalter für die Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen einstehen muss. Die genannten Gesetzesbestimmungen sowie Informationen für Rundfunkveranstalter sind auf der Homepage der Regulierungsbehörde <http://www.rtr.at/> verfügbar.

#### 2.) Zulassungspflicht und Zuständigkeit

Eine Zulassung nach dem PrR-G benötigt, wer Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden.

**Hörfunkveranstalter** ist wer, mit Ausnahme des Österreichischen Rundfunks, Hörfunkprogramme unter seiner redaktionellen Verantwortlichkeit schafft oder zusammenstellt sowie verbreitet oder durch Dritte verbreiten lässt.

### 3.) Verfahren bei Zulassungsanträgen

Anträge auf Erteilung einer Satellitenhörfunkzulassung können nach § 5 Abs. 1 PrR-G jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

Anträge können per Post, Telefax oder e-Mail eingebracht, sowie persönlich abgegeben werden.

Die Anträge sind an folgende **Adresse** zu richten:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bei der RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Fax: 01/58058-9191, e-Mail: rtr@rtr.at

Für die persönliche Abgabe ist die Geschäftsstelle der KommAustria (RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien, Haus B, 3. Stock) werktags Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Es wird ersucht, den Antrag (samt Beilagen) jedenfalls auch in einer ungebundenen (kopierfähigen) Form einzubringen.

Im Falle einer **Einbringung durch Telefax oder e-Mail** kann die KommAustria, wenn sie Zweifel darüber hat, ob das Anbringen von der darin genannten Person stammt, die Erbringung des Nachweises der Identität des Einschreiters oder der Authentizität des Anbringens (etwa durch ein schriftliches Anbringen mit eigenhändiger und urschriftlicher Unterschrift) auftragen (§ 13 Abs. 4 AVG).

Es ist zu beachten, dass Anträge juristischer Personen grundsätzlich von einem vertretungsbefugten Organ, also etwa einem Geschäftsführer oder Prokuristen (im Falle von nur gemeinsam vertretungsbefugten Personen durch diese gemeinsam), unterzeichnet sein müssen (**firmenbuchmäßige Zeichnung**). Antragsteller können auch andere Personen mit ihrer Vertretung vor der Behörde betrauen, in diesem Fall ist (ausgenommen bei berufsmäßigen Parteienvertretern wie z.B. Rechtsanwälten oder Notaren) mit dem Antrag eine vom vertretungsbefugten Organ bzw. Antragsteller ordnungsgemäß gezeichnete Vollmacht vorzulegen.

Nach Einlangen des Antrags wird dieser von der KommAustria zunächst in **formaler Hinsicht** (Zulässigkeit, etwaige Mängel) geprüft. Ist ein Antrag mangelhaft, weil er etwa nicht alle erforderlichen Angaben und Unterlagen enthält, so ergeht ein **Mängelbehebungsauftrag**, der innerhalb der festgelegten Frist zu befolgen ist (vgl. § 13 Abs. 3 AVG), widrigenfalls der Antrag zurückzuweisen wäre. Darüber hinaus kann die KommAustria den Antragsteller auch zur Ergänzung seiner Angaben und weiteren Offenlegung auffordern (vgl. § 5 Abs. 4 PrR-G).

Sofern der Antrag zulässig und vollständig ist, kann die Zulassung durch die KommAustria erteilt werden.

### 4.) Notwendige Antragsunterlagen

Die für den Inhalt der Anträge wesentliche gesetzliche Bestimmung ist § 5 PrR-G:

#### **§ 5 PrR-G:**

*(1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.*

*(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*

3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

a) im Fall von analogem terrestrischem Hörfunk: eine Darstellung der für die Verbreitung geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik;

b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

c) im Fall des Satellitenhörfunks: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 7 Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

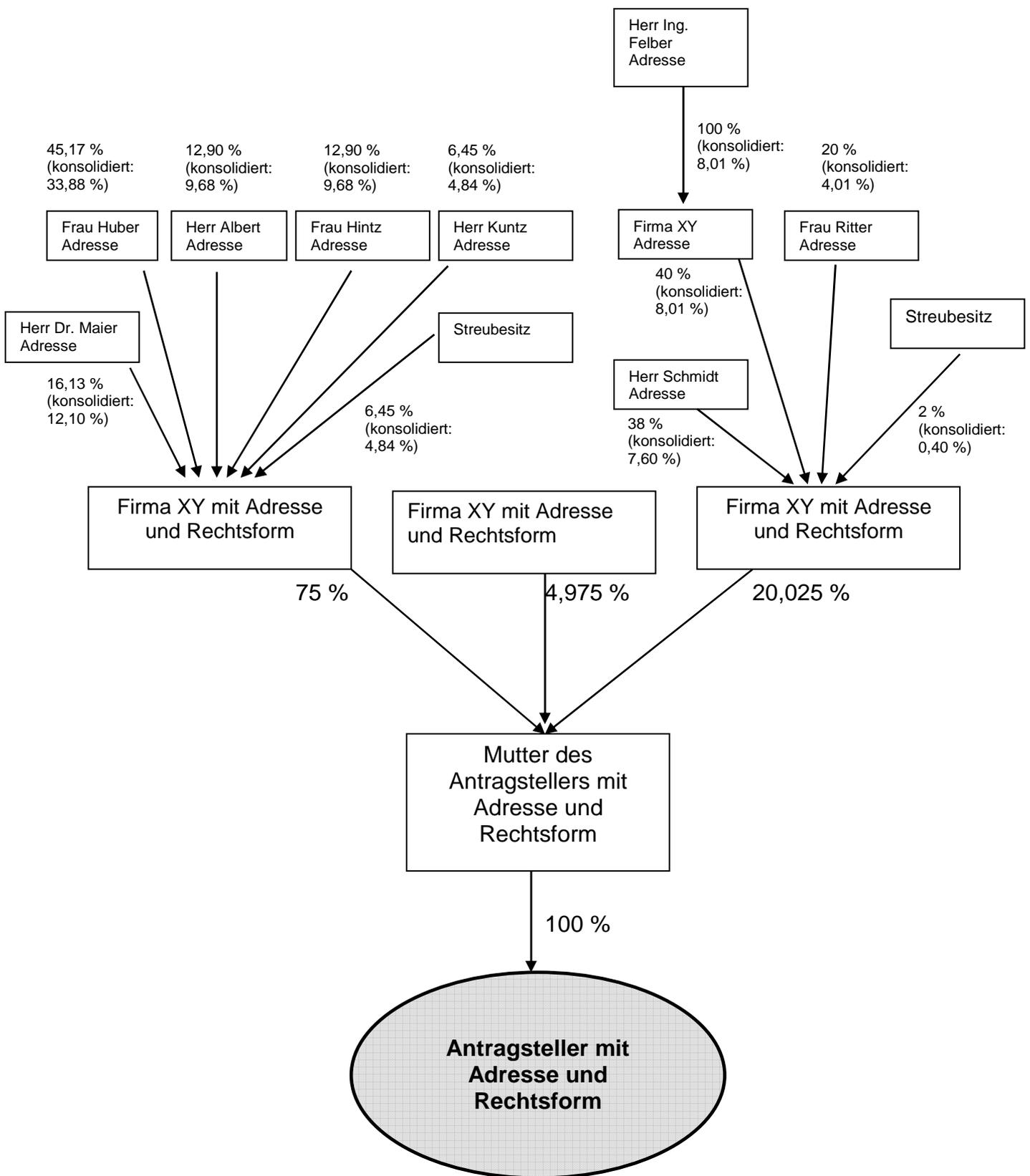
Daraus ergeben sich in Verbindung mit den in § 5 PrR-G genannten Bestimmungen folgende notwendigen Angaben und Unterlagen für einen Antrag:

- Vollständiger Name (Firma) und Anschrift (samt Telefon- und Faxnummer, e-Mail-Adresse) des Antragstellers sowie ein aktueller Firmenbuchauszug bzw. Auszug aus dem Vereinsregister (Bestandsbescheinigung mit Angabe der Organmitglieder)
- Satzung (Statuten) bzw. Gesellschaftsvertrag in aktueller Fassung
- Rechtsverbindliche Unterschrift durch die vertretungsbefugten Personen (außer bei Einbringung durch einen Vertreter; in diesem Fall zusätzlich zur Unterschrift des Vertreters eine rechtsverbindlich unterfertigte Vollmacht, außer bei Vertretung durch befugte berufsmäßige Parteienvertreter wie z.B. Rechtsanwälte oder Notare)

Im Antrag ist das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G darzulegen und **nachzuweisen**. Es sind daher zusätzlich zu den Ausführungen im Antrag, die auf diese Voraussetzungen einzugehen haben, die relevanten Umstände auch entsprechend zu belegen, z.B. durch Staatsbürgerschaftsnachweise, Firmenbuchauszüge (oder vergleichbare ausländische Dokumente im Falle des Sitzes außerhalb Österreichs), Aktienbuch, vollständiges Mitgliederverzeichnis etc. Diese Unterlagen sind gemeinsam mit dem Antrag vorzulegen. Der Antrag hat auch eine Erklärung darüber zu enthalten, ob Treuhandverhältnisse vorliegen. Steht der Antragsteller direkt oder indirekt im Eigentum einer Privatstiftung oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsperson, so ist darzulegen, ob und in welcher Weise dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die

Tätigkeit der Stiftung zukommt. Dies ist durch geeignete Unterlagen, wie insbesondere die Stiftungsurkunde und allfällige Stiftungszusatzurkunden zu belegen.

Der Antrag hat eine **Darstellung der Eigentümerverhältnisse** nach dem „Ultimate Owner Prinzip“ zu enthalten. Dies bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften, etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen, wie sie in dem untenstehenden **Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse** zu sehen ist:



Es ist erforderlich, ausdrücklich offen zu legen, ob und wenn ja welche **Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich** vorliegen. Beherrschungsverhältnisse oder sonstige maßgebliche Einflüsse sind jedenfalls offen zu legen. Insbesondere sind Betriebsführungsverträge, Gewinnabführungsverträge und dergleichen offen zu legen, ebenso Vereinbarungen über programmliche, technische oder wirtschaftliche Kooperationen mit anderen Medieninhabern oder mit Unternehmen, die mit anderen Medieninhabern verbunden sind.

Es wird empfohlen, ausdrücklich zu bestätigen, dass die Angaben zu den Voraussetzungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden (**Vollständigkeitserklärung**).

Der Antrag hat das **geplante Programm, insbesondere die Programmgestaltung**, durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas zu beschreiben. Weiters hat eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen sind; es liegt daher im Interesse des Antragstellers, diesbezüglich konkrete Informationen vorzulegen, die Grundlage für die Zulassung sein können.

**Wesentliche Bestandteile** dieser Angaben zum Programmkonzept bzw. Programmschema sind beispielsweise:

- Angabe des Umfangs eigengestalteter Programmteile / Anteil eines Mantelprogramms (im Falle eines Mantelprogramms: Angabe, von wem und zu welchen Zeiten das Mantelprogramm übernommen wird),
- vorwiegendes Musikformat, besonders angesprochene Hörerzielgruppe,
- sprachliche Ausrichtung (deutschsprachig, Volksgruppensprache, Fremdsprache – jeweils mit ungefährem Anteil),
- ungefähres Verhältnis Wort- bzw. Musikanteil,
- Art/Umfang von Informations-, Unterhaltungs- oder Servicesendungen (z.B. „stündlich 3 Minuten Weltnachrichten, Verkehr und Wetter“),
- Programmuhr (typische Programmstunden),
- besondere Programmausrichtung, z.B. religiöses Programm, „freies Radio“
- Anzahl der moderierten sowie der voraufgezeichneten bzw. automatisierten Programmteile; allfällige Nachrichtenübernahme von einem anderen Rundfunkveranstalter oder einem sonstigen Lieferanten
- Programmteile, die auf das Leben im Versorgungsgebiet in besonderer Form abstellen (Regionalität)
- Kooperationen in der Werbezeitenvermarktung mit Werbeverbänden
- Annahme über die Anzahl der zukünftig erreichten täglichen Hörer (z.B. Tagesreichweite)
- Vorlage des in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes

Es wird darauf hingewiesen, dass **wesentliche Änderungen der Programmgestaltung**, der Programmdauer, bei Fensterprogrammen auch der Anzahl und des zeitlichen Umfangs im Vergleich zum in der Zulassung bewilligten Programm nach § 6b PrR-G der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen sind und von dieser **bewilligt werden müssen**. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung drohen Rechtsverletzungs- und Verwaltungsstrafverfahren.

Die nach § 5 Abs. 2 Z 3 lit. c) PrR-G erforderlichen **Angaben über die Übertragungskapazität** umfassen folgende Punkte

- Name des Satelliten bzw. des Satellitenbetreibers
- Position des Satelliten
- Analog- oder digitaler Satellit

- Transponder, Frequenz (in GHz), Polarisation (vertikal oder horizontal)
- Angaben über die Erd-Satelliten-Sendestationen (Lage, Betreiber, ...)
- Angaben über das versorgte Gebiet

Erforderlich sind nach dem Gesetz Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits **Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber** für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat. Dies bedeutet, dass bereits eine verbindliche Zusage eines Satellitenbetreibers (Vertrag, Vorvertrag, verbindliches Angebot oder Ähnliches) vorliegen muss, in dem sich dieser verpflichtet, bei Vorliegen der entsprechenden Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk das Programm zu verbreiten. **Diese Zusage ist mit dem Antrag vorzulegen. Unverbindliche Angebote genügen dieser Voraussetzung nicht!**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verbreitung des Programms **über andere als den in der Zulassung angegebenen Satelliten** oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) nach § 6b PrR-G der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen ist und von dieser **bewilligt werden muss**. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung drohen Rechtsverletzungs- und Verwaltungsstrafverfahren.

Zur Prüfung der Zuständigkeit der KommAustria sind im Antrag **Angaben zur Niederlassung** gemäß § 3 PrR-G zu machen. Dies umfasst im Normalfall Angaben darüber, in welchem Staat jeweils

- der Sitz des Antragstellers liegt und
- die Entscheidungen über das Programmangebot getroffen werden sollen.

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller auch **glaubhaft zu machen**, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt.

Es ist daher auszuführen, welche **fachlichen Qualifikationen** für die Veranstaltung von Fernsehen beim Antragsteller vorliegen. Dazu wird es zweckmäßig sein, beispielsweise nähere Angaben über Ausbildung, beruflichen Werdegang und sonstige Erfahrung der wesentlichen Mitarbeiter beizubringen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben wären diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben. Bei der Darlegung der fachlichen Qualifikation wesentlicher Mitarbeiter, etwa der Geschäftsführer oder programmgestaltender Mitarbeiter, ist auch anzugeben, inwieweit die genannten Personen tatsächlich eine wesentliche Rolle im laufenden Betrieb des Unternehmens übernehmen werden, etwa durch Angabe des Beschäftigungsumfangs.

Zur Glaubhaftmachung der **finanziellen Voraussetzungen** ist darzutun, in welcher Weise die notwendigen Anfangsinvestitionen aufgebracht werden sollen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten. Weiters ist zur Darlegung der finanziellen Voraussetzungen erforderlich, dass eine entsprechend dokumentierte Planrechnung vorliegt, die zumindest einen Businessplan bzw. Planbilanz und Plan-G&V für die ersten vier Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält. Zweckmäßig ist auch die Vorlage eines detaillierten Organigramms.

Zur Glaubhaftmachung der **organisatorischen Voraussetzungen** sollten neben den bisherigen wirtschaftlichen und organisatorischen Erfahrungen des Antragstellers die bereits getroffenen oder vorbereiteten Dispositionen im Hinblick auf die tatsächliche Etablierung als Rundfunkveranstalter dargelegt werden (z.B. Anmietung von Studioräumlichkeiten, Vorbereitung des Personalrecruitings, Vermarktungskonzepte etc.).

## 5.) Kosten:

Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Rundfunk sind nach § 35 KommAustria-Gesetz verpflichtet, zur Finanzierung des Aufwandes der Regulierungsbehörde (KommAustria mit Geschäftsapparat RTR-GmbH) beizutragen. Der **Finanzierungsbeitrag** wird dabei im Verhältnis des Jahresumsatzes des Rundfunkveranstalters aus der Veranstaltung von Rundfunk zum Jahresumsatz der Gesamtbranche (einschließlich des ORF, jedoch ohne das Programmentgelt nach § 31 ORF-G) berechnet. Näheres zum Finanzierungsbeitrag der RTR-GmbH enthält der Text des § 35 KommAustria-Gesetz sowie die Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>).